

N i e d e r s c h r i f t

über die 39. - öffentliche - Sitzung

des Ausschusses für Wirtschaft, Verkehr, Bauen

und Digitalisierung

am 24. Mai 2024

Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung und des Niedersächsischen Gesetzes zur Erleichterung der Schaffung von Wohnraum**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/3975](#)
Erster Beratungsdurchgang..... 4
2. **Transformation unterstützen, Innovation fördern - Niedersachsens Automobilindustrie zukunftsfähig aufstellen**
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/4265](#)
Verfahrensfragen..... 17

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Reinhold Hilbers (CDU), stellv. Vorsitzender
2. Abg. Constantin Grosch (i. V. d. Abg. Matthias Arends) (SPD)
3. Abg. Christoph Bratmann (SPD)
4. Abg. Oliver Ebken (SPD)
5. Abg. Frank Henning (SPD)
6. Abg. Dr. Dörte Liebetruth (i. V. d. Abg. Stefan Klein) (SPD)
7. Abg. Sabine Tippelt (SPD)
8. Abg. Uwe Dorendorf (CDU)
9. Abg. Christian Frölich (CDU)
10. Abg. Marcel Scharrelmann (CDU)
11. Abg. Colette Thiemann (CDU)
12. Abg. Stephan Christ (GRÜNE)
13. Abg. Heiko Sachtleben (GRÜNE)
14. Abg. Omid Najafi (AfD)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrat Dr. Oppenborn-Reccius (Mitglied),
Richter am Verwaltungsgericht Barstein.

Von der Landtagsverwaltung:

Beschäftigte Kahlert-Kirstein.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Dr. Bäse, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10.30 Uhr bis 12.46 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:

Billigung von Niederschriften

Der **Ausschuss** billigt die Niederschrift über die 38. Sitzung.

* * *

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung und des Niedersächsischen Gesetzes zur Erleichterung der Schaffung von Wohnraum

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/3975](#)

erste Beratung: 38. Plenarsitzung am 18.04.2024

federführend: AfWVBuD;

mitberatend: AfRuV, AfUEuK;

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF;

Stellungnahme gem. § 28 Abs. 4 GO LT: AfLuS, AfSAGuG

zuletzt beraten: 38. Sitzung am 14.05.2024 (Anhörung)

Erster Beratungsdurchgang

Beratungsgrundlage: Vorlage 17 Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) und RiVG **Barstein** (GBD) tragen die Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD im Sinne der Vorlage 17 vor, auf die insoweit verwiesen wird.

Eine Aussprache ergibt sich zu den nachstehend aufgeführten Paragraphen und Regelungen des Gesetzentwurfs:

Artikel 1 - Änderung der Niedersächsischen Bauordnung

Nr. 1: § 5 - Grenzabstände

Nach dem Vortrag von RiVG **Barstein** (GBD) zur Regelung im Gesetzentwurf, der auf eine Änderung des Absatzes 2 abziele - hierzu ergibt sich keine weitere Aussprache -, greift Abg. **Christian Frölich** (CDU) die bereits in der Anhörung thematisierte Regelung in **Absatz 4** mit zurzeit folgendem Wortlaut auf:

„Bei der Bemessung des erforderlichen Abstands bleiben folgende Gebäudeteile außer Betracht:

1. Schornsteine, wenn sie untergeordnet sind, Antennen, Geländer, Abgas- und Abluftleitungen,
2. Giebeldreiecke und entsprechende andere Giebelformen soweit sie, waagrecht gemessen, nicht mehr als 6 m breit sind.

Außer Betracht bleiben ferner

1. Außenwandbekleidungen, soweit sie den Abstand um nicht mehr als 0,25 m unterschreiten, und

2. Bedachungen, soweit sie um nicht mehr als 0,25 m angehoben werden,

wenn der Abstand infolge einer Baumaßnahme zum Zweck des Wärmeschutzes oder der Energieeinsparung bei einem vorhandenen Gebäude unterschritten wird.“

Auch diese Regelung sollte vor dem Hintergrund der Praxis des seriellen Sanierens geändert werden. Ein typischer Sanierungsschritt sei das Aufbringen von Außenwandbekleidungen, die bis zu 0,40 m mächtig seien und in Flächen hineinragen könnten, die eigentlich nach den Regelungen zum Grenzabstand freizuhalten seien. Bislang werde in Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 nur ein Hineinragen von Außenwandbekleidungen um bis zu 0,25 m ermöglicht. Für Bedachungen sollte der in Nr. 2 genannte Wert auf 0,35 m angehoben werden.

MR'in **Frambourg** (MW) führt aus, im Kontext des seriellen Sanierens sei dieses Problem noch nicht an das MW herangetragen worden, was selbstverständlich nicht gegen diese Regelungsabsicht spreche. Vom Bauhandwerk sei hierzu in letzter Zeit im Übrigen zu hören, dass die Materialien immer effizienter dämmten, sodass sich die Mächtigkeit der Außenwandbekleidungen bei gleicher Isolierungswirkung reduziere. Bei einer entsprechenden Neuregelung sei allerdings § 21 a Abs. 1 des Niedersächsischen Nachbarrechtsgesetzes (Nachträgliche Wärmedämmung einer Grenzwand) zu berücksichtigen, der auch den Wert 0,25 m aufweise. Bei einer Novellierung von § 5 Abs. 4 Satz 2 sollte dies berücksichtigt werden.

Abg. **Christian Frölich** (CDU) berichtet, das von ihm aufgezeigte Problem sei neulich auf einer Veranstaltung der KEAN zu serielltem Sanieren deutlich geworden. Sicherlich sei hierbei die genannte Regelung des Nachbarrechts zu berücksichtigen, wobei die Praxis aber zeige, dass für das Anbringen von Außenwandbekleidungen auf grenzständigen Wänden Regelungen auf Gegenseitigkeit zwischen den Nachbarn gefunden würden. Letztlich handele es sich dabei um einen anderen Aspekt der Isolierung von Außenwänden.

Abg. **Frank Henning** (SPD) berichtet, dieses Thema sei durch die KEAN auch an seine Fraktion herangetragen worden. Sobald hierzu ein Änderungsvorschlag vorliege, könne hierüber diskutiert werden.

Abg. **Christian Frölich** (CDU) bittet das MW und den GBD, dieses Thema schon jetzt zu betrachten; denn ein Änderungsvorschlag hierzu könne wegen der anstehenden Ausschussreise erst kurz vor dem zweiten Beratungsdurchgang am 7. Juni 2024 vorgelegt werden.

Abg. **Heiko Sachtleben** (GRÜNE) schließt sich Abg. Henning an und unterstützt das Anliegen von Abg. Frölich. Auch wenn die Dämmleistung von Außenwandbekleidungen zunehme, so bestehe das Problem beim seriellen Sanieren derzeit noch.

Nr.3: § 33 - Rettungswege

RiVG **Barstein** (GBD) trägt im Sinne der Vorlage 17 vor und geht ergänzend auf die Kritik der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände (Vorlage 14, dort Seiten 23 bis 25) ein. Vor diesem Hintergrund sei darauf hinzuweisen, dass auch die novellierte Regelung zum zweiten Rettungsweg restriktiver sei als die der Musterbauordnung (MBO); denn diese sehe eine geson-

derte Betrachtung des zweiten Rettungsweges über Rettungsgeräte der Feuerwehr nur für Sonderbauten vor. Abschließend weist er darauf hin, der Bezug auf die Regelung in § 33 Abs. 2 Satz 3 solle mit dem Änderungsbefehl in Nr. 12 (§ 63 - Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren) gestrichen werden. - Gleichwohl werde auch zukünftig der Rettungsweg über die Geräte der Feuerwehr mit überprüft, ergänzt BD **Viebranz** (MW), wenn der Brandschutznachweis zu prüfen sei. Das betreffe zum Beispiel bei Wohngebäuden die Gebäudeklasse 4 und 5 und Sonderbauten.

Auf Nachfrage von Abg. **Dr. Dörte Liebethuth** (SPD), warum eine Regelung vorgeschlagen werde, die restriktiver als die in der MBO sei, führt BD **Viebranz** (MW) aus, gemäß § 33 Abs. 3 Satz 2 MBO sei bei „Sonderbauten ... der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr nur zulässig, wenn keine Bedenken wegen der Personenrettung bestehen.“ Bezogen auf die Personenzahl werde ein Gebäude gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 6 MBO als Sonderbau kategorisiert, wenn zu ihm Räume gehörten, „die einzeln für die Nutzung durch mehr als 100 Personen bestimmt“ seien. Insofern gehe die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung in der Fassung des Formulierungsvorschlages des GBD, dass „in der Regel davon auszugehen“ sei, „dass keine Bedenken wegen der Personenrettung bestehen“ würden, wenn „die bauliche Anlage ... kein Sonderbau“ sei und kein Geschoss aufweise, „das für die Nutzung durch mehr als 30 Personen bestimmt“ sei, über die MBO-Regelung hinaus. Diese Regelung stütze sich auf Untersuchungen, die durch die Arbeitsgemeinschaft der Berufsfeuerwehren publiziert worden seien.

Mit der Regelung im Gesetzentwurf sei das Anliegen verbunden, dass in der Regel in allen nicht dort benannten Fällen der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr geführt werden könne. Damit werde auch einem Anliegen des Deutschen Instituts für vorbeugenden Brandschutz entsprochen, in den genannten Fällen auf eine einfache Prüfung zurückzufallen, ob eine anleiterbare Stelle vorhanden sei und ob die zuständige Feuerwehr über das erforderliche Rettungsgerät verfüge.

Abg. **Christian Frölich** (CDU) gibt zu bedenken, dass mit dieser Regelung den Kommunen Verantwortung aufgebürdet werde, was die Bereithaltung von entsprechendem Feuerwehrgerät angehe.

Besondere Beachtung verdienten Demenz-WGs, fährt Abg. Frölich fort. Mehrfach habe er in diesem Kontext Kritik an dieser Regelung der NBauO-Novelle vernommen. Nicht unüblich sei zum Beispiel eine WG mit rund 20 oder 25 Dementen auf einigen Etagen, die nachts von nur einer Person betreut würden. In baurechtlicher Hinsicht sei eine solche WG eine Wohnung, obwohl gerade auch im Hinblick auf den Brandschutz ein solches Gebäude als Sonderbau klassifiziert werden sollte.

RL'in **Högl** (MW) erläutert, Demenz-WGs würden nicht als Sonderbau, sondern wie eine Wohnung bzw. WG gewertet. Würden sie als Sonderbau gewertet, ergäben sich auch in anderer Hinsicht erhöhte Anforderungen. Sie sagt zu, diese Frage nochmals zu prüfen.

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) weist darauf hin, dass nach dem zwischen MW und GBD geeinten Formulierungsvorschlag immer die materielle Anforderung bestehe, dass der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr nur dann zulässig sei, wenn keine Bedenken wegen der Personenrettung bestünden. Die Neuregelung beschreibe lediglich Fälle, in denen bei der Prüfung „in der Regel davon auszugehen“ sei, dass keine Bedenken bestünden. Bei einer Demenz-WG könne durchaus davon ausgegangen werden, dass es sich nicht um einen Regelfall

handele, sodass bei einer Demenz-WG wohl die Eignung des zweiten Rettungsweges über Rettungsgeräte der Feuerwehr näher zu prüfen wäre. Im Übrigen sei klar, dass die Anforderungen des Brandschutzes bzw. der Personenrettung auf jeden Fall erfüllt sein müssten; die Prüfung ihrer Erfüllung falle aber gegebenenfalls allein in die Verantwortung der Entwurfsverfasser.

Nr. 7: § 47 - Notwendige Einstellplätze

RiVG **Barstein** (GBD) trägt im Sinne der Vorlage 17 vor und weist darauf hin, dass dem GBD noch keine Zeit zur Verfügung gestanden habe, um das Rechtsgutachten der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände (Anlage zu Vorlage 14), mit dem diese versuchten, ihre Kritik an der Stellplatzregelung zu untermauern, eingehend zu prüfen. - Auf Fragen des Vorsitzenden Abg. **Reinhold Hilbers** (CDU) und von Abg. **Marcel Scharrelmann** (CDU) unterstreicht ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD), die bislang nur mögliche oberflächliche Befassung mit dem Gutachten reiche nicht aus, um zu einer belastbaren Einschätzung dieser Argumentation zu kommen. Im Kern werde im Gutachten ausgeführt, dass die NBauO-Änderung an sich keine unmittelbare Konnexitätsrelevanz aufweise. Diese ergebe sich aber mittelbar, weil die Kommunen Träger der Straßenbaulast seien, wozu auch die Errichtung von Stellplätzen gehöre. Diese Aufgabe sei bislang zugunsten der Kommunen von den Bauherren zu erfüllen, aber mit der vorliegenden Regelung entfalle diese Pflicht zum Teil. Dadurch ergebe sich nach Ansicht der Kommunen eine konnexitätsrelevante Mehrbelastung des Trägers der Straßenbaulast.

Gerne werde sich der GBD dieses Themas näher annehmen und beim zweiten Beratungsdurchgang dazu ausführen. Aber dieses streitige Thema sei so komplex, dass er leider nicht zusagen könne, bis dahin zu einer fundierten, gleichsam gerichtsfesten Einschätzung zu gelangen.

Auf Nachfrage des Vorsitzenden Abg. **Reinhold Hilbers** (CDU) sagt MDgt'in **Nöthel** (MW), dass auch dem MW noch nicht genügend Zeit zur Verfügung gestanden habe, um das Gutachten so eingehend zu prüfen, dass ein belastbares Ergebnis vorgelegt werden könnte. Sollte sich herausstellen, dass die Konnexitätsprinzip tatsächlich verletzt worden sei, könnten den betroffenen Kommunen die daraus entstandenen Aufwendungen aber auch nachträglich erstattet werden.

Vors. Abg. **Reinhold Hilbers** (CDU) gibt zu bedenken, für die Gesetzesfolgenabschätzung sei es nicht ohne Bedeutung, wie das rechtliche Risiko einzuschätzen sei und ob solche Zahlungen nachträglich erforderlich werden könnten.

Auf Nachfrage des Vorsitzenden betont MDgt'in **Nöthel** (MW), bislang sei das MW davon ausgegangen, dass durch die Novellierung dieser Regelung das Konnexitätsprinzip nicht verletzt werde. Sollte die nähere Prüfung des Gutachtens in den nächsten Tagen diese Position ergänzen oder ändern, so werde das MW im Zuge des zweiten Beratungsdurchgangs darauf eingehen.

§ 49 - Barrierefreie Zugänglichkeit und Benutzbarkeit baulicher Anlagen

Abg. **Christian Frölich** (CDU) erinnert an Aussagen von Minister Lies zur Barrierefreiheit im Zusammenhang mit der Umbauordnung. Der Abgeordnete erkundigt sich nach den Planungen des

MW zu einer eventuellen Reduzierung der geforderten Anzahl der rollstuhlgerechten Wohnungen bei Wohnungsbauprojekten. So habe die Architektenkammer in der Anhörung angeregt, die Pflicht zur Herstellung rollstuhlgerechter Wohnungen am tatsächlichen Bedarf zu orientieren und die Rollstuhlgerechtigkeit gemäß Absatz 1 Satz 7 nicht für jede achte, sondern nur für jede 15. Wohnung vorzuschreiben.

Ein weiterer Aspekt in diesem Kontext sei die Anforderung in Absatz 1 Satz 6, in solchen Wohnungen einen ausreichend großen und barrierefreien „Abstellraum für Rollstühle“ herzustellen. Das führe oft dazu, dass die Baubehörden den Nachweis eines gesonderten Raumes für Rollstühle forderten, obwohl dieser eigentlich nicht notwendig sei; eine ausreichend bemessene Abstellfläche reiche aus. Deswegen rege die Architektenkammer an, das Wort „Abstellraum“ durch „Abstellfläche“ zu ersetzen.

Abg. Frölich bittet um eine Stellungnahme seitens des MW zu diesen beiden Punkten.

MDgt'in **Nöthel** (MW) berichtet, das MW habe sich mit diesem Thema nach entsprechenden Anregungen durch die Architektenkammer und andere Akteure bereits befasst. Auch das MW sehe an der Stelle zumindest einen gewissen Handlungsbedarf, insbesondere was die obersten Stockwerke angehe. Lösungsansätze würden bereits diskutiert, ohne so weit entwickelt zu sein, dass sie schon in der vorliegenden NBauO-Novelle hätten berücksichtigt werden können. Auch die heutige Anregung werde aufgegriffen und möglicherweise in die nächste NBauO-Novelle einfließen.

Abg. **Christian Frölich** (CDU) zeigt sich angesichts der wiederholten Äußerungen des Ministers zu diesem Thema erstaunt, dass die beiden Aspekte noch nicht in dieser Novelle berücksichtigt worden seien.

Nr. 9: § 60 - Verfahrensfreie Baumaßnahmen, Abbruchanzeige

RiVG **Barstein** (GBD) führt im Sinne der Vorlage 17 aus. Nachdem er den Formulierungsvorschlag des GBD auf Seite 11 sowie die Bedenken des MW dagegen erläutert hat, bittet Abg. **Dr. Dörte Liebetruth** (SPD) das MW, hierzu Stellung zu nehmen. - MR **Dr. Brinkmann** (MW) legt dar, mit der Novelle werde das übergeordnete Ziel verfolgt, das Instrument der verfahrensfrei gestellten Nutzungsänderungen deutlich zu stärken, um Entwurfsverfassende, Bauherren und Bauaufsichtsbehörden zu entlasten. In der Praxis sei der Begriff „andere Anforderungen“ sehr unterschiedlich ausgelegt worden, was zur Folge gehabt habe, dass auch Pläne für Nutzungsänderungen, die nicht zu Gefahrerhöhungen und Ähnlichem führten, geprüft worden seien. Die Landesvereinigung Bauwirtschaft habe hierzu in ihrer schriftlichen Stellungnahme (Vorlage 10; Umnutzung eines Wohnraums zu einem Büro bei unveränderter Nutzung durch die Eigentümer) ein eingängiges Beispiel angeführt. Derartige Prüfungen sollten in Zukunft vermieden werden, weswegen es aus Sicht des MW angezeigt erscheine, den Begriff „weitergehende Anforderungen“ zu verwenden. Er sei nicht nur numerisch, sondern auch inhaltlich zu verstehen.

Ein Beispiel könne das illustrieren: Für die Umwandlung einer Eckkneipe in eine Wohnung *müsste* nach der bisherigen Rechtslage und auch nach dem Formulierungsvorschlag des GBD die Umnutzungsplanung geprüft und genehmigt werden, wohingegen dies bei der Formulierung in

der Fassung des Gesetzesvorschlags nicht der Fall sei; denn aus dieser Umnutzung ergäben sich in der Regel keine weitergehenden Anforderungen.

Nr. 11: § 62 - Sonstige genehmigungsfreie Baumaßnahmen

Nach dem Vortrag von RiVG **Barstein** (GBD) entsprechend der Vorlage 17 zu **Buchstabe c (Absatz 2)** verweist Abg. **Christian Frölich** (CDU) auf Vorhaben innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gemäß § 34 BauGB ohne Bebauungsplan. Damit dort nicht immer wieder mit den auch hier zur Sprache gebrachten Veränderungssperren gearbeitet werden müsse, habe die Kommune eine Erhaltungssatzung für einige dieser Gebiete aufgestellt. Vor diesem Hintergrund ergebe sich die Frage, inwieweit zum Beispiel Dachausbauten - Dachgauben - im Gültigkeitsbereich einer Erhaltungssatzung genehmigungsfrei gestellt würden. - MR **Dr. Brinkmann** (MW) erläutert kurz das Prinzip der mit Nr. 1 c) einzuführenden Prüfung der städtebaulichen Zulässigkeit in Gebieten gemäß § 34 BauGB. - MDgt'in **Nöthel** (MW) sagt eine Prüfung der von Abg. Frölich aufgeworfenen Frage zu.

Zu **Buchstabe e (Absatz 4)** fragt Abg. **Christian Frölich** (CDU), warum am Ende des Satzes 1 zukünftig nicht mehr auf Entwurfsverfassende im Sinne des § 53 Abs. 3 Satz 3 Nr. 5 verwiesen werde, was dazu führe, dass Innenarchitektinnen und -architekten für genehmigungsfreie Baumaßnahmen nicht mehr bauvorlagenberechtigt wären. Dies betreffe auch den neuen § 85 a, dort in Absatz 5 geregelt. Diese Änderung verwundere ihn.

RL'in **Högl** (MW) antwortet, mit § 85 a werde viel Verantwortung in die Hände der Entwurfsverfassenden gelegt. Von daher bedürfe es auf ihrer Seite einer besonders hohen Qualifikation. Vor diesem Hintergrund habe sich das MW entschieden, Innenarchitektinnen und -architekten diese Möglichkeit nicht zu eröffnen.

Abg. **Christian Frölich** (CDU) erinnert hierzu an die Antwort der Architektenkammer in der Anhörung, die diese Bedenken nach seinem Eindruck habe ausräumen können. Mit der vorgeschlagenen neuen Regelung würde den Innenarchitektinnen und -architekten ein wesentlicher Anteil ihrer täglichen Arbeit entzogen, was er, Frölich, für sehr bedenklich halte. Auch auf diesen Punkt werde sich voraussichtlich ein Änderungsvorschlag seiner Fraktion beziehen, und er bitte schon jetzt, diesen Aspekt nochmals eingehend zu prüfen.

Zu **Buchstabe i (Absatz 10)** fragt Abg. **Christian Frölich** (CDU), warum Bauherrinnen oder Bauherren die Möglichkeit genommen werden solle, für eine eigentlich genehmigungsfreie Baumaßnahme die Durchführung eines vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens zu verlangen. Diese Streichung sei auch in der Anhörung kritisch bewertet worden.

Damit, erläutert MR **Dr. Brinkmann** (MW), sei eine Anregung der kommunalen Spitzenverbände aufgegriffen worden, die sich - pointiert ausgedrückt - gegen Rosinenpickerei ausgesprochen hätten. Grundsätzlich habe das MW Verständnis dafür, dass Investoren und Bauherren eine Baugenehmigung erhalten wollten. Andererseits bestehe auch der Wunsch nach einem immer schnelleren behördlichen Handeln, außerdem würden Baugenehmigungsverfahren immer wieder als Hindernis angesehen. In diesem allgemeinen Wunsch nach zügigem behördlichen Handeln bei gleichzeitig individuellem Wunsch nach einer Baugenehmigung hätten die kommunalen

Spitzenverbände Rosinenpickerei gesehen, und diese Argumentation halte das MW für nachvollziehbar. Vor diesem Hintergrund werde vorgeschlagen, Absatz 10 zu streichen.

Selbstverständlich wäre es auch möglich, Absatz 10 unverändert beizubehalten oder einzuschränken; das sei eine rechtspolitische Entscheidung. Ob und wie dieser mögliche Weg für eine Verfahrensbeschleunigung beschritten werden solle, sei also zu diskutieren.

Abg. **Frank Henning** (SPD) unterstreicht das Ziel der Verfahrensbeschleunigung. In diesem Zusammenhang, ergänzt er, sei auch auf die Beratungspflicht der Kommunen gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 hinzuweisen. Insofern erscheine die Regelung in § 62 Abs. 10 verfahrensverlängernd und überflüssig.

Abg. **Christian Frölich** (CDU) entgegnet, zu einer Verfahrensverlängerung komme es insbesondere dann, wenn Bauherr und Planer feststellten, dass eine Planung doch genehmigungspflichtig sei. Erfahrungsgemäß werde kein Planer das Genehmigungsverfahren wählen, wenn das Mitteilungsverfahren ausreiche. Trotzdem halte er es für wichtig, die mit Absatz 10 bestehende Option, ein vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren zu verlangen, beizubehalten. Nach seinem Eindruck wolle sich die kommunale Ebene an der Stelle aus der Verantwortung ziehen.

Auf Nachfrage von Abg. **Christian Frölich** (CDU) erläutern MR'in **Frambourg** (MW) und ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) anhand eines im Kontext von Nr. 14 (§ 66) vorgebrachten Praxisbeispiels (siehe dort) das Zusammenwirken des neuen § 85 a und des novellierten § 62.

Nr. 14: § 66 - Abweichungen

Nach dem Vortrag entsprechend Vorlage 17 von ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) zu Nr. 14, die auf eine Änderung von Absatz 1 abzielt, kommt Abg. **Christian Frölich** (CDU) auf **Absatz 2** zu sprechen und verweist auf die Veranstaltung der KEAN zu seriellem Sanieren. Dort sei zur energetischen Sanierung von Gebäuden mit alten Balkonen vorgetragen worden, diese würden in der Praxis abgetrennt, und nach der Sanierung würden neue Balkone - dann als selbsttragende Metallkonstruktion - vor das Gebäude gesetzt. Deren Maße unterschieden sich oftmals konstruktionsbedingt geringfügig von den alten Balkonen, sodass bislang eine Genehmigungspflicht ausgelöst werde. Auch in solchen Fällen wäre aber eine Genehmigungsfreiheit zielführend, wozu sich wohl eine Anpassung der Regelung in Absatz 2 anbiete. Der Abgeordnete erkundigt sich, ob diese Frage im MW diskutiert worden sei. - MR'in **Frambourg** (MW) und ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) erläutern, ein solcher Fall würde künftig nach dem neuen § 85 a behandelt werden, sodass es sich um eine genehmigungsfreie Baumaßnahme gemäß § 62 handele.

Nr. 17: § 70 a - Genehmigungsfiktion

Nach dem Vortrag von ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) entsprechend Vorlage 17 zu **Absatz 1** gibt MR'in **Frambourg** (MW) zu **Satz 1 Nr. 2** zu bedenken, dass die Argumentation des GBD nicht hundertprozentig zutreffe, weshalb dieser Regelungsteil nicht gestrichen werden sollte. In einem Fall nach § 68 Abs. 5 Satz 1 - Achtungsabstand zu Störfallbetrieben -, der eine

Nutzungsänderung und eine Wohnfläche von mehr als 5 000 m² Wohnfläche betreffe, komme es zu einem vereinfachten Baugenehmigungsverfahren.

Sodann bittet Abg. **Christian Frölich** (CDU) um eine Definition des Begriffs „vollständige Unterlagen“, wie er in **Satz 2** des Vorschlags des GBD verwendet werde. - Dies ergebe sich aus der Regelung in § 69 Abs. 2, der sich mit § 42 a VwVfG decke, antwortet ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD). - RiVG **Barstein** (GBD) berichtet aus seiner Praxis in der Verwaltungsgerichtsbarkeit, an dieser Stelle sei auch die Bauvorlagenverordnung maßgeblich. Wenn die für eine Planung relevanten Unterlagen vorlägen, könne die Vollständigkeit festgestellt werden. Darüber hinaus könnten Mängel - gegebenenfalls erhebliche Mängel - bestehen, die ausgeräumt werden könnten.

Abg. **Colette Thiemann** (CDU) erläutert, die Nachforderung von Dokumenten bei unvollständigen Antragsunterlagen und die Beseitigung von Mängeln gehöre zum Alltag unterer Bauaufsichtsbehörden. Im Übrigen sollte noch einmal die Regelung zum Nachreichen eines Standsicherheitsnachweises und die damit verbundene aufschiebende Wirkung geprüft werden. Bei der Neuregelung sie unbedingt darauf zu achten, dass das Ergebnis nicht zu „riesengroßen Fragezeichen“, so Abg. Frau Thiemann, im Alltag bei den Bauaufsichtsbehörden führe.

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) gibt zu bedenken, dass sich die Regelung zur Vollständigkeit der Unterlagen qualitativ nicht von den bisherigen unterscheide; der Unterschied ergebe sich erst in der Rechtsfolge der Genehmigungsfiktion.

MDgt'in **Nöthel** (MW) sagt, es sei sicherlich davon auszugehen, dass im Vollzug öfter Fragen zur Vollständigkeit bzw. zu Mängeln aufträten - wie auch jetzt schon; allerdings bestehe in Zukunft der Unterschied, dass es gegebenenfalls zur Genehmigungsfiktion komme. Von daher sei ein Stück weit darauf zu setzen, dass die unteren Bauaufsichtsbehörden dies angemessen handhabten. Das MW werde sie hierbei in Dienstbesprechungen, über FAQ-Kataloge usw. unterstützen.

Das Instrument der Genehmigungsfiktion im Bauaufsichtsbereich sei für Niedersachsen sicherlich etwas Neues. In anderen Bundesländern werde es allerdings schon länger angewendet. Dort habe sie im Kollegenkreis nachgefragt, welche Erfahrungen mit der Umsetzung gesammelt würden, woraufhin zurückgemeldet worden sei, dabei gebe es keine größeren Schwierigkeiten als bei anderen Verfahren auch, und die Beteiligten stellten sich darauf mit der Zeit ein.

In den Beratungen zu dem Gesetzentwurf habe sie, Frau Nöthel, den Eindruck gewonnen, dass mit dem Formulierungsvorschlag des GBD eine verständliche Regelung erarbeitet worden sei, mit dem für den Vollzug die bestmöglichen Voraussetzungen geschaffen worden seien.

Nr. 18: § 73 a - Typengenehmigung

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) erinnert in seinen Ausführungen im Sinne von Vorlage 17 auch an die Stellungnahme der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen (Vorlage 6) in der Anhörung. - Abg. **Christian Frölich** (CDU) greift dies auf und schlägt vor, die darin geäußerten Bedenken aufzugreifen, indem § 73 Abs. 5 wie folgt formuliert werde:

„Typengenehmigungen anderer Länder gelten **unter Berücksichtigung der Anforderungen des § 49 Abs. 1** auch in Niedersachsen.“

RL'in **Högl** (MW) wendet ein, mit der Regelung im Gesetzentwurf werde dem auch von Ministerpräsident Weil geäußerten politischen Ziel entsprochen, Bauvorhaben auf der Grundlage von Typengenehmigungen aus anderen Ländern auch in Niedersachsen umsetzen zu können. Müsste durch die Bauaufsicht doch geprüft werden, ob allen Anforderungen an die Barrierefreiheit entsprochen werde, könnte das zu Änderungen im Bauvorhaben führen. Außerdem würden bürokratische Schritte eingeführt, die eigentlich nicht vorgesehen seien. Über die Frage, ob eine solche Prüfung mit derartigen möglichen Konsequenzen eingeführt werden solle, oder ob entschieden werde, dass die Regelungen zur Barrierefreiheit jedes anderen Bundeslands auch hier ausreichen, sei letztlich politisch zu entscheiden.

MR **Dr. Brinkmann** (MW) ergänzt, die Typengenehmigung sei im Zusammenhang mit dem seriellen und modularen Bauen zu sehen. Der seriell und modular bauenden Industrie sei es sehr wichtig, dass in allen Bundesländern gleiche Bedingungen gälten. Diese Grundidee werde von der Landesregierung unterstützt und solle nicht durch die Einführung von Prüfungs- und Genehmigungserfordernissen gehemmt werden.

Abg. **Frank Henning** (SPD) gibt zu bedenken, dass die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen selbstverständlich ihre bekannte Position vertrete. Dagegen seien die Argumente anderer zu gewichten, dass mit der Anerkennung von Typengenehmigungen anderer Bundesländer Bauvorhaben schneller und kostengünstiger durchgeführt werden könnten; zusätzliche Anforderungen bewirkten das Gegenteil. Vor diesem Hintergrund stelle die Anerkennung von Typengenehmigungen anderer Bundesländer einen guten Kompromiss dar, zumal Maßnahmen für kostengünstigeres Bauen auch Menschen mit Behinderungen zugutekämen.

Abg. **Christian Frölich** (CDU) erläutert, dass ein Projekt auf der Grundlage einer Typengenehmigung nicht eine Eins-zu-eins-Kopie eines anderen Gebäudes darstelle, sondern es gehe um das Errichten von Gebäuden nach einem Baukastenprinzip, wobei barrierefreie Wohnungen ein Element dieses Baukastens seien. Außerdem sei nicht von vielen Anwendungsfällen dieser Regelung zu rechnen. Vor diesem Hintergrund würde die von ihm vorgeschlagene Ergänzung der Regelung nicht das Konzept der Typengenehmigung infrage stellen.

Nr. 20: § 85 a - Umbaumaßnahmen und Nutzungsänderungen

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) trägt entsprechend der Vorlage 17 zu **Absatz 1** vor. Er weist in diesem Sinne darauf hin, dass gegen das Ziel dieser Regelung grundsätzlich rechtlich nichts einzuwenden sei, die Formulierung der Regelung im Gesetzentwurf aber kritisch gesehen werde. In wesentlichen Punkten habe zwischen MW und GBD kein Einvernehmen über eine Umformulierung des Satzes 1 hergestellt werden können. - Daraufhin bittet Vors. Abg. **Reinhold Hilbers** (CDU) das MW, zu den mündlichen und schriftlichen Darlegungen des GBD Stellung zu nehmen.

MDgt'in **Nöthel** (MW) führt aus, der GBD habe das Dilemma richtig beschrieben: Einerseits bestehe breites Einvernehmen, dass die aktuellen Anforderungen an Umbaumaßnahmen im Bestand zu streng und zu hoch seien, sie also abgesenkt werden müssten. Andererseits ergebe sich

dadurch die Frage, was „Anforderungen absenken“ genau bedeute. Hierüber sei mit den Praktikerinnen und Praktikern aus den Bereichen Architektur, Bauwirtschaft, Unternehmen und Behörden intensiv diskutiert worden. Dabei sei deutlich geworden: Ganz gleich, welcher ältere Anforderungsstandard als zielführend diskutiert worden sei, es habe immer plausible Argumente gegen einen bestimmten Standard gegeben. Von daher solle die Entscheidung, welcher - gegenüber heute abgesenkte - Standard für ein Vorhaben angewendet werde, den Fachleuten, Entwurfsverfassenden, Bauherrinnen und Bauherren - für sie sei es auch eine wirtschaftliche Frage - unter der Maßgabe übertragen werden, dass nicht die Standards unterschritten würden, die bei der Entstehung des Gebäudes maßgeblich gewesen seien.

Welcher Standard das jeweils sei, könne sie, Frau Nöthel, als Juristin nicht sagen, aber den am Projekt beteiligten Fachleuten sei das bekannt. Insofern solle auf deren Kompetenz und Professionalität gesetzt werden; denn es sei davon auszugehen, dass sie die mit dem Umbau bestehenden Aufgaben aus wohlverstandenen Eigeninteresse richtig bewältigten.

Dass die Behörden diese früheren Anforderungsprofile vermutlich nicht im Zugriff hätten und von daher auch nicht prüfen könnten, habe zu der Grundidee geführt - durchaus auch auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände -, Umbaumaßnahmen nach § 85 a nicht nach dem normalen Baugenehmigungsverfahren, sondern nach dem Mitteilungsverfahren gemäß § 62 zu behandeln.

Im MW seien die Diskussionen über diese Regelung auch nach der Herausgabe der Vorlage 17 vorangeschritten. Es vertrete mittlerweile nicht mehr den Standpunkt, den Absatz 1 nach Möglichkeit unverändert beizubehalten; denn in den jüngsten Diskussionen hätten sich Formulierungen ergeben, die auch aus der Sicht des MW besser seien als die des Gesetzentwurfs. Das MW schlage für Absatz 1 folgende Formulierung vor:

„¹Wird ein bestehendes Gebäude baulich durch Aufstockung, Umbau oder Ausbau oder in seiner Nutzung geändert, so **müssen** die vorhandenen und neuen Bauteile, insbesondere Wände, Stützen, Decken, Böden, Dächer und Treppen, **im Vergleich zum vorhandenen Bestand** keine höheren Anforderungen _____ erfüllen.“

Diese Formulierung sei in Gesprächen mit dem GBD bereits erörtert worden.

Für die Sätze 2 und 3 unterstütze das MW den Formulierungsvorschlag des GBD auf Seite 40 der Vorlage 17.

Aus seiner Sicht sei zu erwarten gewesen, meint Abg. **Heiko Sachtleben** (GRÜNE), dass dieser neue Paragraf zu Diskussionen führe, denn er ziele auf Vereinfachungen ab. Solche Entwicklungen seien im niedersächsischen und deutschen Baurecht selten, weil es hierzulande die Tendenz gebe, alles zu regeln. Insofern begrüße er die vorliegende neue Formulierung.

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) wendet ein, dass mit der neuen Formulierung im Hinblick auf die vom GBD geäußerten Bedenken kein Fortschritt erreicht werde, weil wie im Gesetzentwurf eine negative Voraussetzung formuliert werde. Selbstverständlich könne der Ausschuss entscheiden, die Entscheidung über die zu erfüllenden baulichen Anforderungen bei Umbaumaßnahmen etc. in die Hand des Bauherrn zu legen, solange der Bestandsstandard nicht unterschritten werde. Allerdings sei eine solche Regelung rechtlich schwer zu vollziehen, weil auch nach der soeben vorgestellten Formulierung zu ermitteln wäre, welchem Standard der Bestand

entspreche, welcher Standard also als Bewertungsreferenz und als Untergrenze heranzuziehen wäre. Dabei sei auch zu berücksichtigen, dass die Bauaufsichtsbehörde zwar nicht die Umbaumaßnahme vor ihrem Beginn prüfen werde, aber zu einem späteren Zeitpunkt in die Situation kommen könne, zu klären, ob die umgebaute bauliche Anlage das öffentliche Baurecht einhalte. Das sei aber nur möglich, wenn sich Anforderungen aus der NBauO ergäben.

§ 85 a sei der Kern der Umbauordnung, sagt Abg. **Christian Frölich** (CDU), die wohl von allen Seiten mitgetragen werde. Probleme gerade bei dieser Regelung wären sehr ärgerlich. Von daher würde er es sehr begrüßen, wenn das MW und der GBD auch zu Absatz 1 einen geeinten Vorschlag vorlegen könnten, mit dem die rechtlichen Bedenken des GBD weitestgehend ausgeräumt werden können.

Abg. **Frank Henning** (SPD) stimmt zu, dass § 85 a das Kernstück dieser Novelle sei. Die mit dem Gesetzentwurf vorliegende Regelung sei von allen Praktikerinnen und Praktikern aus der Bauwirtschaft, der Bauindustrie, der Architekten- und der Ingenieurkammer ausweislich der Anhörung in genau dieser Form begrüßt worden; einzuräumen sei, dass sich die kommunalen Spitzenverbände anders geäußert hätten.

Das Plädoyer des GBD für eine juristisch völlig tragfähige Definition der zu ermittelnden und anzuwendenden Normen könne er, Henning, selbstverständlich nachvollziehen. Aber mit der vorliegenden Regelung werde Neuland beschritten, und die Auswirkungen dieses Schritts in der Praxis seien abzuwarten und auch zu evaluieren. Auf der Grundlage dieser Evaluation sei die Umbauordnung gegebenenfalls fortzuschreiben.

Vor diesem Hintergrund sei er, Henning, der Auffassung, dass ein zwischen MW und GBD geeinter Vorschlag nicht weiterführe. - Abg. **Dr. Dörte Liebetruth** (SPD) wendet ein, grundsätzlich wäre eine geeinte Formulierung gut, aber wenn sie nicht zustande komme, sollte die Regelung in der Fassung des Gesetzentwurfs angenommen werden.

Abg. **Christian Frölich** (CDU) gibt zu bedenken, mit dem Mitteilungsverfahren werde ziemlich große Verantwortung in die Hände der Entwurfsverfassenden gelegt, womit sie - auch er persönlich als Praktiker - aber auch umgehen könnten. Aber dann sollte die Grundlage dafür eine nicht von starken rechtlichen Bedenken begleitete Regelung sein - was bezüglich des Absatzes 1 derzeit gerade nicht der Fall sei. Mit dieser rechtlichen Unsicherheit sollten die Entwurfsverfassenden nicht alleingelassen werden. Von daher sei eine Regelung, zu der keine gravierenden rechtlichen Bedenken bestünden, auch zum Schutz der Entwurfsverfassenden wichtig.

Vors. Abg. **Reinhold Hilbers** (CDU) appelliert an MW und GBD, bis zum zweiten Beratungsdurchgang einen geeinten Formulierungsvorschlag auch zu Satz 1 zu entwickeln, auch wenn es sicherlich schwierig sei, so unterschiedliche Ansätze zusammenzubringen.

Anschließend trägt ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) im Sinne der Vorlage 17 zu den **Absätzen 2 und 3** vor und erläutert, die Vorschläge hierzu seien zwischen MW und GBD geeint.

Nach dem Vortrag zu **Absatz 4** fragt Abg. **Christian Frölich** (CDU), warum das MW den Vorschlag des GBD hierzu nicht unterstütze. - MDgt'in **Nöthel** (MW) erläutert, aus diesem Absatz ergebe sich kein neuer Regelungsgehalt; denn das Bundesrecht gelte ohnehin. Dem Absatz 4 komme also eine klarstellende Funktion zu und richte sich insofern insbesondere an die Bauherrinnen, Bauherren und Entwurfsverfassenden. Ihnen solle deutlich gemacht werden, dass die heutigen

Anforderungen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung einzuhalten seien; denn der proklamierte Grundsatz „Das Haus muss hinterher nicht mehr können als vorher, außer Klimaschutz!“ führe, wie Diskussionen seit der Erarbeitung des Gesetzentwurfs gezeigt hätten, immer wieder zu Wunschdenken, sodass sich diese Regelung aus der Sicht des MW als hilfreich herausgestellt habe.

In diesem Sinne sei auch **Absatz 5** zu verstehen, sagt ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) und führt hierzu entsprechend der Vorlage 17 aus. - MDgt'in **Nöthel** (MW) erklärt, das MW trage den Formulierungsvorschlag des GBD unter Beibehaltung aller Textteile in eckigen und geschweiften Klammern mit.

Abg. **Christian Frölich** (CDU) bekräftigt seine bereits zu Nr. 11 (§ 62 - Sonstige genehmigungsfreie Baumaßnahmen) Buchst. e (Absatz 4; siehe Seite 9) vorgebrachte Kritik, Innenarchitektinnen und -architekten vom Kreis der Bauvorlageberechtigten auszuschließen. Es sei nun wirklich nicht zu erwarten, dass sie zum Beispiel große Industriehallen umplanten, sondern sie seien auf Veränderungen innerhalb von Gebäuden spezialisiert - und dieses Geschäftsfeld solle ihnen mit der vorliegenden Regelung genommen werden.

Nachdem ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) zu **Absatz 6** im Sinne der Vorlage 17 vorgetragen hat, erklärt MDgt'in **Nöthel** (MW), das MW trage den Formulierungsvorschlag des GBD unter Beibehaltung aller Textteile in eckigen und geschweiften Klammern mit.

Sodann stellt der **Vertreter des GBD** den **Formulierungsvorschlag des GBD zu § 85 a** entsprechend der Vorlage 17 (Seiten 49 bis 52) vor. Dieser Vorschlag für eine Regelung folge dem Grundsatz: „Das Haus muss die Grundanforderungen - insbesondere: keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit, Brandschutz, Standsicherheit - erfüllen, außerdem Klimaschutz, und weitere Anforderungen sind egal!“. Außerdem werde für die Bauaufsicht mit Satz 4 die Möglichkeit eröffnet, Anpassungen an den Bestandsstandard - der dann aber durch sie und nicht durch Entwurfsverfassende oder Bauherren zu ermitteln sei - zu verlangen. Wahrscheinlich würden die Bauaufsichtsbehörden von dieser Option in der Praxis aber nur selten Gebrauch machen.

Abg. **Christian Frölich** (CDU) begrüßt diesen Vorschlag. Er mache das politisch Gewollte sehr viel deutlicher, meint er. Wahrscheinlich käme er als Entwurfsverfasser mit dieser Regelung besser zurecht als mit § 85 a in der Fassung des Gesetzentwurfs. Er bittet das MW um eine Stellungnahme zu dem Formulierungsvorschlag.

MDgt'in **Nöthel** (MW) sagt, erstens werde nach ihrem Eindruck mit dem Vorschlag auf den Seiten 49 und 50 das politisch Gewollte nicht deutlicher als mit dem Gesetzentwurf, welcher bauliche Standard erreicht werden solle. Die Formulierung des GBD sei zwar anders, erscheine ihr aber nicht klarer zu sein.

Zweitens ergebe sich aus ihrer Sicht ein ernstzunehmendes Problem durch die Bezugnahme in Absatz 1 Satz 1 auf § 3 Abs. 1 - denn dadurch werde ein neues Anforderungsprofil eingeführt -, obwohl anschließend gefordert werde, die Anforderungen an Standsicherheit und Brandschutz zu erfüllen. Von daher sei für sie, Frau Nöthel, nicht klar, welche darüber hinausgehenden Anforderungen die Bauteile - um mehr gehe es hier nicht - durch die Bezugnahme auf § 3 Abs. 1 erfüllen müssten. Unklar sei also, welcher zusätzliche Regelungsgehalt sich durch diese Bezugnahme ergebe.

Jene Regelung verlange unter anderem, erläutere die Ministerialvertreterin beispielhaft, dass bauliche Anlagen die Gesundheit nicht gefährdeten. Daraus könne also unter anderem abgeleitet werden, dass Bauteile asbestfrei sein müssten. Diese Anforderung ergebe sich aber ohnehin bereits aus anderen Rechtsvorschriften; in dem Fall aus der Gefahrstoffverordnung.

Insofern stelle sich die Frage, warum die Bezugnahme auf § 3 Abs. 1 eingefügt werden solle; denn daraus ergebe sich keine praktische Relevanz. Aus ihrer Sicht löse dies nur Fragen und Unsicherheiten aus.

Drittens wende sie sich gegen Absatz 1 Satz 4 des Entwurfs. Diese Regelung drohe bei den Bauaufsichtsbehörden mit erheblicher Wahrscheinlichkeit so verstanden zu werden, dass die Umbauvorhaben nach § 85 a doch im Detail zu prüfen seien, weil sie unter Umständen höhere Anforderungen bei einem Projekt erfüllt sehen wollten als die Bauherren. Diese gefühlte Verpflichtung oder Ungewissheit zulasten der Bauaufsichtsbehörden entspreche nicht der politischen Intention.

Die neue Regelung in Absatz 2 Nr. 7 werde vom MW abgelehnt. Sie laute im Prinzip: „§ 85 a Abs. 1 gilt nicht für neue Bauteile, welche ...“. Das erscheine in systematischer Hinsicht problematisch, aber auch, weil für Bauteile ohnehin eine Fülle von Vorschriften gelte. Selbstverständlich dürften keine Bauteile verbaut werden, die keine Anforderungen erfüllten. Sie, Frau Nöthel, befürchte vor diesem Hintergrund, dass diese Regelung in der Praxis für Unklarheit Sorge.

Artikel 4 - Inkrafttreten

Abg. **Christian Frölich** (CDU) verweist auf das Anliegen der kommunalen Spitzenverbände, den Termin für das Inkrafttreten so zu wählen - gerade auch im Hinblick auf die Genehmigungsfiktion und den § 85 a -, dass auf die besonderen Erfordernisse aufseiten der Bauaufsichtsbehörden durch die Einführung der digitalen Bauantragstellung Anfang 2024 Rücksicht genommen werde. In diesem Kontext wäre es für die unteren Bauaufsichtsbehörden hilfreich, sei vermittelt worden, wenn ihnen drei Monate Zeit für die erforderlichen Anpassungen eingeräumt würden.

*

Abg. **Marcel Scharrelmann** (CDU) bittet, für den zweiten Beratungsdurchgang für die betroffenen Regelungen eine Gegenüberstellung der NBauO in der geltenden Fassung und in der Fassung der Novelle als Lesefassung bereitzustellen. - MR'in **Frambourg** (MW) sagt dies zu.

Abg. **Christian Frölich** (CDU) regt an, zukünftig in den Beratungsunterlagen der Landesregierung und des GBD nicht nur die Paragrafennummern zu nennen, sondern auch ihre Überschriften anzuführen.

*

Der **Ausschuss** schließt damit den ersten Beratungsdurchgang ab und bekräftigt seine Planung, den zweiten Beratungsdurchgang in der für den 7. Juni 2024 vorgesehenen Sitzung durchzuführen, damit der Gesetzentwurf abschließend im Juni-Plenum behandelt werden kann.

Tagesordnungspunkt 2:

Transformation unterstützen, Innovation fördern - Niedersachsens Automobilindustrie zukunftsfähig aufstellen

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/4265](#)

erste Beratung: 40. Plenarsitzung am 16.05.2024
AfWVBuD

Verfahrensfragen

Abg. **Christoph Bratmann** (SPD) schlägt vor, sich durch die Landesregierung mündlich in einer der ersten Sitzungen nach der Sommerpause zu dem Antrag unterrichten zu lassen. Ferner biete es sich an, diesen Antrag und den Antrag der Fraktion der CDU in [Drs. 19/2460](#) (Zukunftssicherung und Innovation: Für eine starke Automobilindustrie in unserem Land!) zusammenzufassen, zu dem in der 19. Sitzung am 24. Januar 2024 bereits eine Anhörung stattgefunden habe. Vor dem Hintergrund dieser Anhörung, deren Ergebnisse im Antrag seiner Fraktion berücksichtigt worden seien, erscheine eine erneute Anhörung zu dem Antrag der Koalitionsfraktionen gegenwärtig nicht erforderlich.

Abg. **Marcel Scharrelmann** (CDU) unterstützt diese Verfahrensvorschläge und stellt einen Änderungsvorschlag seiner Fraktion zu deren Antrag in Aussicht.

Der **Ausschuss** nimmt diese Verfahrensvorschläge einstimmig an.
